



7.4 Besoldungsreglement Personal der SekU

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das «Besoldungsreglement Personal» wird durch die Sekundarschulpflege erlassen und regelt die weitergehenden Bestimmungen auf Grund der Personalverordnung (PVO) Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen.

II Besoldung und Entschädigungen des Personals

Art. 2 Klassenlager, Schulreisen, Schneesportlager

Klassenlager und Schulreisen sind Bestandteil des «Berufsauftrages» und somit in der Besoldung der Lehrpersonen inbegriffen. Entschädigt werden externe Begleitpersonen.

Das Schneesportlager ist ein freiwilliges Angebot der Sekundarschule Uhwiesen und wird separat entschädigt.

Bestimmungen Klassenlager, Schulreisen und Schneesportlager sind im Reglement 3.1 festgehalten.

Art. 3 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder von Arbeitsgruppen – d.h. Kommissionen, Projektgruppen oder Delegationen – werden durch die Schulpflege bestimmt.

Für die Tätigkeit in Kommissionen und Projektgruppen werden Sitzungsgelder ausbezahlt. Sitzungen von Delegationen – so z.B. «Runde Tische» – werden ab 18.00 Uhr vergütet.

Höhe Sitzungsgeld: Fr. 40.00 pro Stunde, pauschal, abgerechnet in Viertelstunden. Zwecks Dokumentation der Sitzung ist das Erstellen eines Protokolls (inkl. Teilnehmer, Zeitangabe) zwingend. Das Protokoll ist in der Schulverwaltung in elektronischer Form zu hinterlegen.

Weitere Voraussetzungen und Bestimmungen zu den Arbeitsgruppen sind im Anhang I, 7.2.1 hinterlegt.

Hinweis Schulleitung:

Für kantonal besoldetes Schulleitungspersonal werden keine Sitzungsgelder vergütet. Das Stellenprofil des Schulleiters definiert sich durch die operative Führung der Schule in pädagogischer, organisatorischer und personeller Hinsicht. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist daher Bestandteil seines Aufgabenbereichs und der kantonalen Lohnvergütung.

Hinweis ICT Kommission:

Lehrpersonen, die eine kommunale Entlastung für IT-Support erhalten, werden nicht nochmals über die Kommission entschädigt.

Hinweis Hausdienst:

Der Hausdienst ist gemäss Pflichtenheft ständiges Mitglied der Sicherheits- und Baukommission und wird nicht nochmals über die Kommission entschädigt.

(Siehe Anhang I, 7.2.1)

Art. 4 Separat entschädigte Aufgaben

- Gesamtstundenplan

Für die Koordination und Erstellung des komplexen Stundenplanes für die gesamte Schule wird eine Entschädigung von total Fr. 700.-- gewährt.

- Stellwerk

Die Klassenlehrperson kann den Mehraufwand für den Stellwerk-Prozess durch den Bezug von freien Lektionen bis Ende Schuljahr kompensieren. Dabei entspricht die Anzahl der Lektionen dem abgerundeten Wert der Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler seiner Klasse. Der Bezug muss der Schulleitung, den Eltern und der Klasse rechtzeitig mit dem Vermerk «Kompensation Stellwerk» gemeldet werden.

Art. 5 Stundenlohn temporär angestelltes, kommunales Personal

Höhe Stundenlohn: Fr. 30.00 zzgl. Ferienzuschlag gemäss Personalverordnung Kanton Zürich.

Art. 6 Kosten für Kurse und Weiterbildungen

Die Übernahme von Kosten für die Weiterbildung wird im Weiterbildungsreglement der Sekundarschule Kreis Uhwiesen geregelt.

Art. 7 Fahrspesen

- km-Entschädigungen

Die Höhe der Kilometer-Entschädigung richtet sich nach dem kantonalen Ansatz. Ausgenommen sind Fahrten innerhalb der Kreismunicipalitäten.

- öffentlicher Verkehr: Entschädigt wird das Billett der 2. Klasse.

Art. 8 Telefonspesen

Jährliche Pauschale für Lehrpersonen und Schulverwaltung:

Arbeitspensum ab 50%: Fr. 50.00

Arbeitspensum <50%: Fr. 25.00

Die Pauschale wird Ende Jahr allen Angestellten durch die Finanzverwaltung ausbezahlt.

Art. 9 Verpflegungszulage kommunales Personal

Das kommunal angestellte Personal hat Anspruch auf die Vergütung einer Verpflegungszulage.

Höhe: Fr. 100.- bei einem 100%-Pensum. Teilzeitpensen anteilmässig.

Art. 10 Übrige Auslagen

Das Personal benutzt grundsätzlich das Inventar und Material der Schule.

Alle effektiven Kosten wie z.B. Porti, Stempel, Briefmarken, usw. werden zurück-erstattet. Zwingend notwendig ist das Einreichen des Beleges zusammen mit der Spesenabrechnung.

III Rechte und Pflichten des Personals

Art. 11 Arbeitszeiterfassung, Ferien- und Krankheitsmeldung

Das Personal erfasst die Arbeitszeit in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten. Ferienabwesenheiten sind so früh wie möglich mit dem Vorgesetzten abzusprechen und der Schulverwaltung zu melden (mittels entsprechenden Formulars). Der Vorgesetzte ist verantwortlich für das Management der Ferientage.

Bei Krankheit oder Unfall ist der Vorgesetzte über die Verhinderung so rasch als möglich zu verständigen. Bei einem Arbeitsausfall von mehr als drei Arbeitstagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Art. 12 Personalvorsorge

Unfallversicherung

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle (ab 5 Lektionen resp. ab 8 Std) versichert.

Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Schulgemeinde. Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung gehen ½ zu Lasten der SekU und ½ zu Lasten der/des Arbeitnehmer/-in (ab einer Beschäftigung von mindestens 8 Stunden/5 Lektionen pro Woche).

Die Prämien für eine ergänzende Unfallversicherung für *kommunal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal und kommunal Angestellte* gehen vollumfänglich zu Lasten der Schulgemeinde.

Die Regelung der Nichtbetriebsunfallversicherung für kommunal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal sowie kommunal Angestellte richtet sich an jener des kantonal besoldeten Schulleitungs- und Lehrpersonals, welches im kantonalen Lehrpersonalrecht festgehalten ist (Lehrpersonalgesetz LPG, Lehrpersonalverordnung LPVO).

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod obligatorisch bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich versichert. Voraussetzung: Minimallohn für die Aufnahme in die Versicherung gemäss den BVG-Bestimmungen.

Krankentaggeld

Die Schule verfügt über eine Krankentaggeldversicherung für fest angestelltes Personal. Die Prämien dieser Versicherung werden vollumfänglich durch die Schulgemeinde übernommen.

Das Taggeld umfasst im Falle von Krankheit und Unfall - nach einer Wartefrist - 80% des Lohnes. Details sind der entsprechenden Versicherungspolice zu entnehmen.